

Gymnasiale Oberstufe Saar (GOS)

Allgemeine Prüfungsanforderungen für das Abitur

im Fach

Geschichte bilingual englisch

(APA Geschichte bilingual englisch)

2019

Abiturprüfungsanforderungen im Fach Geschichte bilingual englisch für die gymnasiale Oberstufe im Saarland

Festlegungen für die Gestaltung der Abiturprüfung

1 Zielsetzung und Grundlagen der Prüfung

- 1.1 Zielsetzung
- 1.2 Grundlagen

2 Inhalte, Anforderungsbereiche und Operatoren

- 2.1 Inhalte und Kompetenzen
- 2.2 Anforderungen im Grundkurs
- 2.3 Anforderungsbereiche
- 2.4 Operatoren

3 Schriftliche Abiturprüfung

- 3.1 Allgemeine Hinweise
- 3.2 Art und Form der Aufgaben
- 3.3 Arbeitsmittel
- 3.4 Bewertung der Prüfungsleistungen

4 Mündliche Abiturprüfung

- 4.1 Prüfungsgegenstände
- 4.2 Aufgabenstellung (1. Prüfungsteil)
- 4.3 Durchführung der Prüfung
- 4.4 Bewertung der Prüfungsleistungen

5 Weitere Regelungen

Festlegungen für die Gestaltung der Abiturprüfung

1 Zielsetzung und Grundlagen der Prüfung

1.1 Zielsetzung

Die Allgemeinen Prüfungsanforderungen für das Abitur im Fach Geschichte bilingual englisch (APA Geschichte bilingual englisch) sollen

- auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne ein einheitliches und angemessenes Anspruchsniveau der schriftlichen und mündlichen Prüfungsaufgaben sichern,
- die Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben erhöhen und die Bewertung von Prüfungsleistungen transparent machen,
- Hilfestellung bei der Erstellung von Aufgaben in der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung geben,
- Hinweise für Form und Umfang des Erwartungshorizontes anbieten.

1.2 Grundlagen

Das Fach Geschichte bilingual englisch wird in der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe als Grundkurs mit zwei Wochenstunden unterrichtet. Die Abiturprüfung im Grundkurs kann als mündliche Prüfung oder als schriftliche Prüfung durchgeführt werden.

In der Abiturprüfung sollen die Prüflinge den fachlichen Kompetenzerwerb mittels der ihnen gestellten Aufgabenformate selbständig nachweisen, insbesondere ihre Sach-, Methoden- und Beurteilungskompetenz sowie ihre interkulturelle und bilinguale Diskurskompetenz.

Dies bedarf zugleich einer angemessenen sprachlichen Darstellung in der Arbeitssprache Englisch, die eine inhaltliche Gliederung, schlüssige Argumentationsstrukturen und einen den Anforderungen des Faches entsprechenden Sprachgebrauch umfasst.

Grundlagen der Prüfung sind

- die „Einheitliche(n) Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Geschichte. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.12.1989 i. d. F. vom 10.2.2005“ (EPA Geschichte),
- die „Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland (GOS-VO)“ in der aktuell geltenden Fassung,
- die „Verordnung - Schulordnung - über Gymnasien mit bilingualem Zug“ vom 6.Juli 1999, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2.Juli 2012 sowie
- die geltenden Lehrpläne.

2 Inhalte, Anforderungsbereiche und Operatoren

2.1 Inhalte und Kompetenzen

Die historische Kompetenz definiert sich für die Prüfungsaufgaben aus den im Lehrplan ausgewiesenen Kompetenzbereichen des Faches Geschichte bilingual englisch. Handlungskompetenz als fünfte Komponente orientiert sich allerdings auch am lebenslangen Lernen und hat die Ausbildung eines historisch-politischen Bewusstseins mit Auswirkungen auf reales gesellschaftliches Handeln zum Ziel.

Die Aufgabenstellung wird in englischer Sprache verfasst und muss sich an den Lerninhalten und den folgenden Kompetenzen der geltenden Lehrpläne orientieren.

- **Orientierungskompetenz** zeigt sich zum einen durch die Kenntnis und Anwendung von Ordnungskriterien und Strukturierungsansätzen der Geschichte wie Daten, Epochen, Theorieansätzen und Fachbegriffen, zum anderen in der Fähigkeit, Deutungsangebote zu hinterfragen sowie sich mittels Geschichte in der Gegenwart zu orientieren.
- **Sachkompetenz** zeigt sich in der narrativen und argumentierenden Darstellung historischer Sachverhalte und Strukturen basierend auf dem Wissen um Ereignisse, Prozesse, Strukturen und Personen.
- **Methodenkompetenz** zeigt sich in der Fähigkeit zur Interpretation verschiedener Quellengattungen, zur Analyse von Medien und Darstellungen von Geschichte sowie in Kenntnissen zu historischen Strukturierungsansätzen und in der Anwendung fachspezifischer Aufgabenstellungen.
- **Beurteilungskompetenz** zeigt sich zum einen in der Fähigkeit, historische Probleme aus der jeweiligen zeitgenössischen Sicht zu bewerten, zum anderen darin, mittels heutiger Maßstäbe und Normen dazu begründet Stellung zu beziehen. Außerdem beinhaltet sie die Fähigkeit, historische Deutungen und aktuelle Geschichtskultur in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen kritisch zu hinterfragen.
- **Handlungskompetenz** zeigt die Fähigkeit, Geschichte als Teil der eigenen Lebenswelt zu erfassen, an ihren öffentlichen Erscheinungsformen (Geschichtskultur) zu partizipieren sowie diese zu deuten und kritisch zu hinterfragen.
- **Interkulturelle Kompetenz** zeigt sich in der vertieften Auseinandersetzung sowohl mit der eigenen als auch mit der fremden Geschichte; dazu gehört besonders auch die Kenntnis von Gemeinsamkeiten und Unterschieden sowie die Fähigkeit, Letztere zu begründen. Sie äußert sich zudem in der Erläuterung und Beurteilung historischer Sachverhalte aus unterschiedlichen Perspektiven und der Reflexion und Relativierung einseitig nationaler Perspektiven und Standpunkte. Dies ermöglicht, die über die nationalen Grenzen hinausgehende Bedeutung eines historischen Ereignisses oder Sachverhalts zu erläutern und die mit bestimmten, oft nicht zu übersetzenden Begriffen verbundenen kulturspezifischen Konnotationen zu

identifizieren.

- **Bilinguale Diskurskompetenz** zeigt sich in der Fähigkeit, einen fachlichen Diskurs sowohl in Deutsch als auch auf Englisch zu führen.

2.2 Anforderungen im Grundkurs

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 15.02.2018) sieht vor, dass der Fachunterricht auf unterschiedlichen Anspruchsebenen nach den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder den „Einheitlichen Prüfungsordnungen in der Abiturprüfung“ (EPA) erteilt wird. Dabei repräsentiert Unterricht mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) das Lernniveau der gymnasialen Oberstufe unter dem Aspekt einer wissenschaftspropädeutischen Bildung.

Gemäß den Bestimmungen der EPA Geschichte sind Grundkurs- und Leistungskursfach identisch hinsichtlich ihres gemeinsamen Bestrebens, die historische Kompetenz der Prüflinge auszuprägen. Dies bedeutet, dass alle Prüflinge die nachstehenden Operationen beherrschen müssen:

- Anwenden eines fundierten Wissens über vergangene Epochen, mehrere Räume und Dimensionen sowie verschiedene Subjekte historischen Geschehens
- Untersuchen historischer Sachverhalte bezüglich ihrer Problemhaltigkeit, Mehrdeutigkeit bzw. Kontroversität
- multiperspektivisches Betrachten/Untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Interkulturalität,
- Interpretieren von Quellen unterschiedlicher Gattungen
- Erörtern von Deutungen historischer Sachverhalte
- Darstellen historischer Verläufe und Strukturen einschließlich des Erkennens und Erklärens von Zusammenhängen
- Erarbeiten von begründeten Sach- bzw. Werturteilen

2.3 Anforderungsbereiche

Die drei Anforderungsbereiche I, II und III dienen dazu, das Leistungsvermögen der Prüflinge nach Niveau, Komplexität und Grad der Selbstständigkeit in der Abiturprüfung möglichst differenziert zu erfassen.

Sie umfassen jeweils inhalts- und methodenbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Berücksichtigung der Anforderungs- und Kompetenzbereiche trägt wesentlich dazu bei, Einseitigkeiten zu vermeiden sowie die Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben und die der Bewertung der Prüfungsleistungen zu erhöhen. Dabei lassen sich weder die Anforderungs- und Kompetenzbereiche scharf gegeneinander abgrenzen noch die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlichen Teilleistungen in jedem Einzelfall eindeutig einem

bestimmten Anforderungs- und Kompetenzbereich zuordnen. Die Zuordnung zu den Anforderungsbereichen ist abhängig von den in den Lehrplänen verbindlich vorgeschriebenen Kompetenzerwartungen sowie von den zugelassenen Arbeitsmitteln.

Die Aufgabenstellung, die Beschreibung der erwarteten Schülerleistung und die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgen auf der Grundlage der im Folgenden beschriebenen drei Anforderungsbereiche.

Der **Anforderungsbereich I** umfasst Reproduktionsleistungen innerhalb der Sachkompetenz (Sachwissen), der Methodenkompetenz sowie Grundlagen der Orientierungskompetenz (Strukturgitter).

- Wiedergeben von grundlegendem historischen Fachwissen
- Bestimmen der Quellenart, Quellenkritik
- Unterscheiden verschiedener Quellengattungen sowie zwischen Quellen und Darstellungen
- Entnehmen von Informationen aus englischsprachigen Quellen und Darstellungen
- Bestimmen von Raum und Zeit historischer Sachverhalte.

Der **Anforderungsbereich II** umfasst die Reorganisation des Sachwissens einschließlich der Narrativierung als Bestandteil der Sachkompetenz, das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte auf der Basis einer fundierten Methodenkompetenz und Transferleistungen durch Analyse von Sachverhalten.

- Erklären kausaler, struktureller bzw. zeitlicher Zusammenhänge
- sinnvolles Verknüpfen historischer Sachverhalte zu Verläufen und Strukturen
- Analysieren von englischsprachigen Quellen und Darstellungen
- Konkretisieren bzw. Abstrahieren von Aussagen der Quelle oder Darstellung
- zusammenhängende schlüssige Darstellung im Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte

Der **Anforderungsbereich III** umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu eigenständigen Sach- und Werturteilen mittels Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen. Dies geschieht auf der Basis von Beurteilungskompetenz und interkultureller Kompetenz.

- Einschätzen des Aussagewertes von englischsprachigen Quellen und Darstellungen
- Beurteilen der nach Zeit, Raum und Interessen unterschiedlichen Verwendung von Begriffen
- Entfalten einer strukturierten, multiperspektivischen und problembewussten historischen Argumentation
- Diskutieren historischer Sachverhalte und Probleme
- Überprüfen von Hypothesen zu historischen Fragestellungen

- Entwickeln eigener Deutungen
- Reflektieren der eigenen Urteilsbildung unter Beachtung historischer bzw. gegenwärtiger ethischer, moralischer und normativer Kategorien
- vergleichendes Beurteilen historischer Sachverhalte

2.4 Operatoren

Die Formulierungen der Arbeitsaufträge müssen sich an den in den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Geschichte“ (EPA) aufgeführten Operatoren orientieren. Folgende Operatoren gelten für alle gesellschaftswissenschaftlichen Fächer:

Operatoren, die Leistungen im Anforderungsbereich I (Reproduktion) verlangen:	
name (nennen)	listing elements, components, dates, terms etc. without further explanations (unkommentierte Entnahme von Informationen aus einem vorgegebenen Material oder Auflistung von Kenntnissen ohne Materialvorgaben)
describe outline (beschreiben darstellen)	giving a structured account of patterns, facts or relations (zusammenhängende strukturierte und fachsprachlich angemessene Wiedergabe von Informationen und Sachverhalten, z.B. auch bildliche Darstellungen und Graphiken)
summarise summarize (zusammenfassen)	to tell historical facts in or reduce them to a short and structured statement of the main points (Reduktion von Sachverhalten auf wesentliche Aspekte und deren strukturierte und unkommentierte Wiedergabe)

Operatoren, die Leistungen im Anforderungsbereich II (Reorganisation/Transfer) verlangen:	
characterise characterize elaborate (charakterisieren, herausarbeiten)	describe something by stating its main qualities in a systematic way (Beschreibung von Sachverhalten in ihren Eigenarten und Zusammenfassung dieser unter bestimmten Gesichtspunkten)
create (erstellen)	to compose, create, produce or bring out by intellectual effort, e.g. diagrammes, sketches, concept maps produktorientierte Bearbeitung von Aufgabenstellungen, z.B. in einem Diagramm, einer Faustskizze oder einem Wirkungsgeflecht
classify put into context (einordnen, zuordnen)	arranging objects, facts, events etc. into categories or hierarchies (Einordnung eines Sachverhaltes in einen Zusammenhang)
explain (erklären)	describing issues clearly and giving reasons that show an understanding of why something has occurred / is given (Darstellung von Ursachen und Begründungszusammenhängen bestimmter Strukturen und Prozesse)
illustrate (erläutern)	an explanation plus additional information or examples (wie erklären, aber Verdeutlichung durch zusätzliche Informationen und Beispiele)
analyse analyze (analysieren)	breaking information into parts thereby examining the relationship between the parts (systematische Auswertung von Materialien, Herausarbeitung von Charakteristika und Darstellung von Beziehungszusammenhängen)
interpret (interpretieren)	explaining the meaning of given documents coming to an elaborate conclusion (Darstellung von Sinnzusammenhängen aus vorgegebenem Material, die zu einer begründeten Schlussfolgerung führt)
compare (vergleichen gegenüberstellen)	showing similarities and differences working out the differences between two or more issues, objects etc. (Herausarbeitung und Darstellung von Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschieden nach bestimmten Gesichtspunkten)
contrast (unterscheiden)	working out the differences between two or more issues, objects etc. Sachverhalte oder Objekte anhand von bestimmten Kriterien differenzieren
justify (begründen)	to justify or support with reasons (Angabe von Ursachen für einen Sachverhalt und/oder Stützung von Aussagen durch Argumente oder Belege)

Operatoren, die Leistungen im Anforderungsbereich III (Reflexion und Problemlösung) verlangen:	
develop (entwickeln)	to expand something in detail; to work out solutions, strategies, attitudes (Erstellung von Lösungsmodellen, Positionen, Einschätzungen, Strategien o.ä. zu einem Sachverhalt oder einer vorgegebenen Problemstellung)
assess (beurteilen)	carefully considering an issue based on subject area knowledge and methods in order to make a judgement (Prüfung von Sachverhalten, Prozessen und Thesen, um kriterienorientiert zu einer sachlich fundierten Einschätzung zu gelangen)
evaluate, comment on (bewerten, Stellung nehmen)	appraising the worth of something in the light of its truth or personal usefulness (wie beurteilen, aber zusätzlich mit Reflexion individueller Wertmaßstäbe, die zu einem begründeten Werturteil führen)
verify examine (prüfen überprüfen)	showing adequate reasons for decisions, a opinions or conclusions and answering possible objections (Inhalte, Sachverhalte, Vermutungen oder Hypothesen auf der Grundlage eigener Kenntnisse oder mit Hilfe zusätzlicher Materialien auf ihre sachliche Richtigkeit bzw. auf ihre innere Logik hin untersuchen)
discuss (erörtern diskutieren)	examining by argument; giving reasons for and against; coming to a conclusive assessment reflektierte, in der Regel kontroverse Auseinandersetzung zu einer vorgegebenen Problemstellung führen und zu einem abschließenden, begründeten Urteil gelangen

3 Schriftliche Abiturprüfung

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Lehrkräfte, die mit der Ausarbeitung von Abiturvorschlägen beauftragt sind, erstellen auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne der vier Halbjahre der Hauptphase einen Aufgabenvorschlag gemäß Beauftragung der Schulaufsichtsbehörde.
- Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung darf sich die Prüfung nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Eine Zuordnung der gestellten Prüfungsaufgabe und ihrer Teilaufgaben zu den jeweiligen Themenfeldern des Lehrplans ist auszuweisen.
- Mit der Aufgabenstellung wird eine Beschreibung der von den Prüflingen erwarteten Leistungen (Erwartungshorizont) einschließlich der Bewertung der Teilaufgaben

(Bewertungseinheiten- oder Gewichtungsvorschlag) vorgelegt. Die maximal zu erreichende Punktzahl soll im Grundkurs 60 Bewertungseinheiten („Rohpunkte“) betragen.

- Die Prüfungsaufgabe erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III in angemessener Weise berücksichtigt werden. Die Zuordnung der Teilaufgaben zu den Anforderungsbereichen ist anzugeben.
- Bei der Formulierung der Aufgaben werden die oben aufgeführten Operatoren/Arbeitsanweisungen gemäß ihrer Definition verwendet.
- Die Aufgabenstellung darf im Unterricht nicht behandelt worden sein; sie darf auch nicht Aufgaben, die von den Prüflingen bereits gelöst oder im Unterricht behandelt wurden, so nahe stehen, dass ihre Lösung keine selbstständige Arbeit darstellt.
- Die Aufgabenstellung muss so konzipiert sein, dass der Prüfling die von ihm erwarteten Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der Aspekte der Qualität, der Quantität und der Sprachkompetenz in der zur Verfügung stehenden Zeit tatsächlich erbringen kann. Die Zeitdauer für die Bearbeitung der Abituraufgabe beträgt im Grundkurs 180 Minuten.
- Es ist bibliographisch exakt anzugeben, woher Texte bzw. Materialien entnommen wurden, die Originaltexte bzw. -materialien sind in Form einer Kopie beizufügen. Alle Materialien sind in elektronischer und kopierfähiger Form einzureichen. Bei Materialien aus dem Internet ist das Zugriffsdatum anzugeben.

3.2 Art und Form der Aufgaben

Im Fach Geschichte bilingual englisch bildet die Abiturprüfung eine thematische Einheit und besteht entweder aus einem der unten aufgeführten Aufgabenformate oder aus einer Kombination zwischen ihnen. Die Aufgabenstellung ist in der Regel mehrgliedrig und besteht aus wenigen, aber komplexen Arbeitsanweisungen, die sich an den Anforderungsbereichen orientieren. Ein unzusammenhängendes, additives Reihen von Arbeitsaufträgen ist nicht zulässig.

Während Texte authentische Texte in der Arbeitssprache Englisch sein müssen, können Zitate, Statistiken, Schaubilder und Karikaturen auch deutsche Sprachelemente enthalten. In diesem Fall ist darauf zu achten, gegebenenfalls eine lexikalische Entlastung der deutschen Begrifflichkeiten vorzunehmen.

Die Arbeitsaufträge sind in englischer Sprache zu formulieren.

Aufgabenformate im Fach Geschichte sind:

- **Interpretieren von Quellen**

Das Aufgabenformat „Interpretieren von Quellen“ erfordert das formale, inhaltliche und ideologiekritische Erschließen einer oder mehrerer Quellen mit dem Ziel, begründete historische Aussagen zu formulieren sowie eine Beurteilung abzugeben. Die gattungsbezogene Quellenkritik ist dabei eine unverzichtbare methodische Voraussetzung.

Das Erschließen einer Quelle erfolgt stets unter bestimmten Gesichtspunkten. Im Mittelpunkt steht die Fähigkeit zur selbstständigen Untersuchung der Inhalte, Intentionen und Besonderheiten des gegebenen Materials, dessen Einordnung in den historischen Kontext und in weiterreichende Zusammenhänge. Es werden dabei die Aussagen herausgearbeitet, die der Aufgabenstellung entsprechen. Lediglich zur Bestätigung oder Illustration bereits vorhandener Erkenntnisse darf das Quellenmaterial nicht dienen.

- **Untersuchen von Darstellungen in Bezug auf Deutungen historischer Sachverhalte**

Das Aufgabenformat „Umgang mit historischen Sachverhalten aus Darstellungen“ stellt die Auseinandersetzung mit Deutungen von Geschichte und Positionen zu historischen Sachverhalten und Problemen in den Mittelpunkt. In dieser Aufgabenart werden historische Darstellungen untersucht und beurteilt. Es erfolgt eine kritische Auseinandersetzung mit den Texten oder Materialien. Deren Deutungs- und Denkmuster werden offengelegt, ebenso wie der ideologische Standpunkt des Verfassers und der historische Kontext. Dies bedeutet, dass z. B. Textauszüge aus der Fachliteratur oder journalistische Formate (Essay, Feature) oder visuelle Darstellungen nach Inhalt und Struktur analysiert und auf ihre Schlüssigkeit hin untersucht werden.

Die Analyse der Darstellung erfolgt auf den Ebenen des Erläuterns, des Abwägens von Pro und Contra und des Beurteilens. Dabei werden aus dem Unterricht bekannte Kenntnisse über historische Sachverhalte sowie andere Erklärungen und Positionen herangezogen, um die Triftigkeit der in der Darstellung gegebenen Deutungen zu überprüfen oder um den Erklärungswert verschiedener Auffassungen miteinander zu vergleichen.

- **Ausarbeiten eines historischen Sachverhaltes in Form einer historischen Argumentation**

Bei diesem Aufgabenformat werden von den Prüflingen historische Ereignisse, Prozesse oder Zustände themenbezogen ausgewählt und zu einer eigenen sinnstiftenden historischen Darstellung (Narrativierung) verbunden. Die Ausführungen sind – in der Regel durch die Aufgabenstellung – räumlich wie zeitlich begrenzt und

auf ein historisches Problem oder eine These bezogen. Die Prüflinge ziehen historische Sachverhalte aufgabenbezogen heran, entfalten, reflektieren, bewerten und verknüpfen sie zu einer schlüssigen Argumentation. Dabei finden und erläutern sie kausale, strukturelle oder zeitliche Zusammenhänge und kommen zu einer begründeten Stellungnahme zum Problem bzw. zur These.

Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II; darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen. Bei grundlegendem Anforderungsniveau sind die Anforderungsbereiche I und II stärker zu akzentuieren.

3.3 Arbeitsmittel

Arbeitsmittel für die Prüflinge sind das ggf. beigefügte Material. Das Material darf nicht Gegenstand des vorangegangenen Unterrichts gewesen sein, muss aber in den entsprechenden Gattungen dem Prüfling vertraut sein. Es muss der Bearbeitung des Themas dienen und in Anzahl, Umfang und Komplexität der Arbeitszeit angemessen sein. Die Anzahl der Materialien ist zu begrenzen, um die Differenzierung und Tiefe der Bearbeitung und damit den Grad der Selbstständigkeit der Leistungen der Prüflinge zu erhöhen. Quellentexte oder Darstellungen sollen möglichst in ungekürzter Form verwendet werden. Kürzungen sind nur behutsam vorzunehmen und kenntlich zu machen. Dabei ist der authentische, geschlossene Sinnzusammenhang zu wahren.

Über zugelassene Hilfsmittel wird im Rundschreiben zur Durchführung der Abiturprüfung informiert.

3.4 Bewertung der Prüfungsleistungen

- Die Prüfungsarbeit ist durchgängig in englischer Sprache zu verfassen. Verstöße gegen diese Regelung sind bei der Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.
- Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit muss die Wertigkeit der vom Prüfling erbrachten Leistung hervorgehen. Die Benotung der Arbeit ist in einer differenzierenden Beurteilung der Vorzüge und Mängel der Arbeit schriftlich zu begründen.
- Die zusammenfassende verbale Beurteilung der Prüfungsleistung schließt mit einer Note, die begründet und nachvollziehbar erteilt wird. Für die Benotung der Prüfungsleistung gelten die entsprechenden Notendefinitionen gemäß § 25 GOS-VO. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit sind mit Hilfe der gängigen Korrekturzeichen kenntlich zu machen.
- Grundlagen für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung sind der Erwartungshorizont und der Bewertungsmaßstab. Weitere im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, jedoch gleichwertige sinnvolle Lösungen sind entsprechend zu

werten.

Die Bewertung richtet sich nach den Aspekten der Qualität, der Quantität und der Sprachkompetenz.

- Zum Aspekt der Qualität gehört unter anderem:
Erfassen der Aufgabe, Genauigkeit der Kenntnisse und Einsichten, Sicherheit in der Beherrschung der Methoden und der Fachsprache, Stimmigkeit und Differenziertheit der Aussage, Herausarbeitung des Wesentlichen, Anspruchsniveau der Problemerkennung, Fähigkeit zur kritischen Würdigung der Bedingtheit und Problematik eigener und fremder Auffassungen.
- Zum Aspekt der Quantität gehört unter anderem:
Umfang der Kenntnisse und Einsichten, Breite der Argumentationsbasis, Vielfalt der Aspekte und Bezüge.
- Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und die äußere Form der Darstellung können gemäß § 41 Abs.3 GOS-VO und § 6 Abs. 5 der "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten in einfacher Wertung führen.

Zum Aspekt der Sprachkompetenz in den bilingualen Sachfächern gehört aber unter anderem die Fähigkeit, sich in einer angemessenen Weise auf Englisch verständlich zu machen. Bei der Bewertung der Prüfungsleistung sind daher in erster Linie die sachfachlichen Leistungen wie die Sicherheit im Umgang mit der Fachsprache, die Folgerichtigkeit und der Zusammenhang der Ausführungen und die konzeptionelle Klarheit der Aussagen zu berücksichtigen. Eine fehlerhafte Sprachproduktion ist dann zu berücksichtigen, wenn sie zu eingeschränkten fachlichen Leistungen führt. Verstöße gegen den korrekten Gebrauch der Fachterminologie sind bei der Bewertung und Benotung der Prüfungsleistung angemessen zu berücksichtigen. Geringfügige Verstöße gegen die Grammatik, welche die Güte der dargestellten Inhalte nicht beeinträchtigen, bleiben ohne Auswirkung.

Die Note „gut“ (11 Punkte) wird erteilt, wenn

- Leistungen aus den drei Anforderungsbereichen vorliegen,
- fundierte Sach- und Beurteilungskompetenz nachgewiesen wird,
- die zentralen Aussagen der vorgegebenen historischen Medien und Darstellungen voll erfasst werden,
- stets eine schlüssige geordnete Bearbeitung der Aufgaben bzw. eine entsprechende Argumentation erfolgt,
- die sprachliche Darstellung angemessen und mittels der eingeführten Fachbegriffe erfolgt.

Die Note „ausreichend“ (05) wird erteilt, wenn

- Leistungen des Anforderungsbereichs II erreicht werden,
- Sach- und Beurteilungskompetenz nachgewiesen wird,
- zentrale Aussagen der vorgegebenen historischen Medien in Grundzügen herausgearbeitet werden,
- die Aufgabenstellung erfasst ist und die Bearbeitung der Aufgabe sprachlich verständlich und unter Verwendung fachsprachlicher Termini erfolgt,
- eine erkennbare Gliederung bzw. Ordnung der Ausführungen vorliegt.

4 Mündliche Abiturprüfung

Die mündliche Prüfung besteht gemäß § 49 der GOS-VO aus zwei Teilen und verlangt einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die zu einem themengebundenen Gespräch/Dialog auf Englisch.

4.1 Prüfungsgegenstände

- Prüfungsgegenstände der mündlichen Prüfung sind die Lerninhalte der jeweils gültigen Lehrpläne der vier Halbjahre der Hauptphase.
- Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung darf sich die Gesamtprüfung nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken.
- Die Aufgabe der mündlichen Prüfung darf im Unterricht nicht behandelt worden sein und keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung darstellen; Absprachen zwischen Prüflingen und Prüfern über Inhalte der Prüfung sind nicht zulässig.
- Die mündliche Prüfung umfasst alle Anforderungsbereiche und möglichst viele Kompetenzbereiche.
- Ein Gegenwartsbezug innerhalb der Prüfung ist möglich, wenn den Prüflingen die aktuellen Ereignisse bekannt sind oder sie ihnen in der schriftlichen Aufgabenstellung oder im Prüfungsgespräch mitgeteilt werden.

4.2 Aufgabenstellung (Erster Prüfungsteil)

Als Ausgangspunkt für die mündliche Prüfung dient eine begrenzte, gegliederte, schriftlich in englischer Sprache verfasste Aufgabe auf der Grundlage vorgelegter Materialien. Für die Erstellung gelten grundsätzlich dieselben Kriterien wie für die schriftliche Prüfung.

Die Aufgabe wird vom Fachprüfer/von der Fachprüferin im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses gestellt; dazu ist dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses die Aufgabenstellung zusammen mit dem Erwartungshorizont in schriftlicher Form vorzulegen. Auch die im Rahmen der mündlichen Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses festgelegt.

Die Aufgabenstellung muss der Zielsetzung der Abiturprüfung entsprechen. Es ist sicherzustellen, dass

- die Aufgabe es ermöglicht, dass die Prüflinge Kompetenzen in allen drei Anforderungsbereichen nachweisen können,
- die Aufgabe der Zielsetzung der Abiturprüfung entspricht: Aufgaben, die nur eine rein gedächtnismäßige Wiedergabe erlernten Wissensstoffes verlangen, entsprechen dieser Zielsetzung nicht,

- authentische englischsprachige Quellentexte der Prüfung zugrunde gelegt werden. Diskontinuierliche Texte wie Zitate, Statistiken, Schaubilder und Karikaturen, die zur Ergänzung herangezogen werden können, können auch deutsche Sprachelemente enthalten. In diesem Fall ist darauf zu achten, gegebenenfalls eine lexikalische Entlastung der deutschen Begrifflichkeiten vorzunehmen,
- die Aufgabe hinsichtlich Umfang und Komplexität in der Vorbereitungszeit (30 Minuten) von den Prüflingen bewältigt werden kann,
- die Ergebnisse innerhalb der für den ersten Prüfungsteil vorgesehenen Zeit (ca. 10 Minuten) in einem zusammenhängenden Vortrag dargestellt werden können,
- die Aufgabe im Einvernehmen zwischen dem Fachprüfer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Zweitprüfer) gestellt wird.

4.3 Durchführung der Prüfung

Die mündliche Prüfung vollzieht sich grundsätzlich in der Arbeitssprache Englisch. Verstöße gegen diese Regelung sind bei der Bewertung der Prüfungsleistung angemessen zu berücksichtigen.

- Im ersten Prüfungsteil (ca. 10 Minuten) soll der Fachprüfer dem Prüfling zunächst Gelegenheit geben, selbstständig die vorbereitete Bearbeitung der Aufgabenstellung zusammenhängend vorzutragen. Ein Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen und eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe erlernten Wissensstoffes widersprechen dem Zweck der Prüfung.

Der Fachprüfer knüpft gegebenenfalls durch ergänzende Fragen an den Vortrag des Prüflings an, wobei er in der Regel im thematischen Rahmen des Sachgebietes bleibt, aus dem die Prüfungsaufgabe gestellt ist. Das Abfragen von Einzelkenntnissen widerspricht dem Sinn der Prüfung.

- Im zweiten Teil der Prüfung (ca. 10 Minuten) soll der Zweitprüfer vor allem grundlegende fachliche Zusammenhänge und Lerninhalte, die sich aus anderen Unterrichtseinheiten ergeben, überprüfen.

Das unzusammenhängende Abfragen von Einzelkenntnissen entspricht nicht dem Sinn der Prüfung.

Der Zweitprüfer als Vorsitzender des Prüfungsausschusses achtet auf die Gleichmäßigkeit und die Angemessenheit der Prüfungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe.

4.4 Bewertung der Prüfungsleistung

Bei der Bewertung der Leistungen sind in erster Linie die sachfachlichen Leistungen zu berücksichtigen. Eine fehlerhafte Sprachproduktion ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie zu eingeschränkten fachlichen Leistungen führt. Verstöße gegen den korrekten Gebrauch

der Fachterminologie sind bei der Bewertung und Benotung der Prüfungsleistung zu berücksichtigen.

Für die Bewertung der Prüfungsleistung gelten sinngemäß die für die schriftliche Prüfung verbindlichen Grundsätze; es ist insbesondere zu bewerten, in welchem Maße die Prüflinge in der Lage sind,

- die Inhalte des vorgelegten Materials zu erfassen und das behandelte Thema bzw. Problem sachlich korrekt darzustellen,
- den Sachverhalt oder das Problem historisch einzuordnen,
- sich mit den Sachverhalten und Problemen des vorgegebenen Materials selbstständig auseinander zu setzen und eine eigene Stellungnahme vorzutragen und zu begründen,
- in einem themengebundenen Gespräch angemessen auf Impulse des Prüfers einzugehen und eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen,
- sich klar und differenziert auszudrücken und Überlegungen im gegliederten Zusammenhang vorzutragen,
- fachspezifische Grundbegriffe anzuwenden und sprachlich angemessen zu formulieren.

5 Weitere Regelungen

Weitergehende Regelungen zu den Anforderungen und zum Ablauf der Abiturprüfung können sich aufgrund von Vorgaben der Konferenz der Kultusminister (KMK) ergeben. Ergänzende Hinweise zur Erstellung der Prüfungsaufgaben gehen den beauftragten Lehrkräften und Gremien zusammen mit der schriftlichen Beauftragung zu.